

Regierungsratsbeschluss

vom 26. Februar 2019

Nr. 2019/248

Genehmigung der Statuten des Zweckverbandes Schwimmbad Eichholz

1. Ausgangslage

Die Gemeindeversammlungen der Einwohnergemeinden Biberist, Derendingen, Gerlafingen, Halten, Kriegstetten und Obergerlafingen haben in den Monaten Oktober bis Dezember 2018 die Totalrevision der Statuten des Zweckverbandes Schwimmbad Eichholz (Inkrafttreten per 1. Januar 2019) beschlossen.

2. Erwägungen

- 2.1 Die Zweckverbände unterstehen wie die Gemeinden der Staatsaufsicht (§ 215 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992; GG; BGS 131.1) und die einzelnen Bestimmungen über die Staatsaufsicht sind sinngemäss auf den Zweckverband anwendbar (§ 185 Abs. 2 GG). Nach § 209 Abs. 1 GG sind die von der Gesetzgebung vorgeschriebenen rechtsetzenden Gemeindereglemente nur gültig, wenn sie genehmigt worden sind. Die Statuten eines Zweckverbands müssen zur Erlangung ihrer Rechtsgültigkeit vom Regierungsrat genehmigt werden. Zudem erhält ein Zweckverband Rechtspersönlichkeit, wenn die von den beteiligten Gemeinden angenommenen Verbandsstatuten genehmigt worden sind (§ 166 Abs. 3 GG).
- 2.2 Beim Genehmigungsverfahren handelt es sich um eine bloss summarische Rechtskontrolle der beschlossenen Reglementsbestimmungen. Geprüft wird also ausschliesslich der Text der Statuten. Erläuterungen zum Text oder Motive der Regelung werden nicht überprüft. Vorbehalten bleibt deshalb die einlässliche Prüfung der Rechtmässigkeit im Rahmen eines allfälligen Beschwerdeverfahrens im Anwendungsfall. Da es sich vorliegend um die erstmalige Genehmigung der Statuten handelt, werden sämtliche Bestimmungen der Statuten und nicht nur die zuletzt geänderten überprüft.
- 2.3 Gemäss § 210 Abs. 1 GG werden rechtswidrige, willkürliche und widersprüchliche Bestimmungen nicht genehmigt. Offensichtliche Rechtswidrigkeiten sind von Amtes wegen zu beheben, falls der rechtlich erlaubte Wille des rechtsetzenden Gemeindeorgans dadurch nicht verändert wird (§ 210 Abs. 2 GG). Gestützt auf diese Bestimmung werden die nachfolgenden Paragraphen der Statuten korrigiert bzw. ergänzt:
- 2.3.1 § 6 Abs. 4, **ändern:**
 [...] Bei Wahlen muss geheim gewählt werden, wenn mehrere Kandidaten und Kandidatinnen zur Verfügung stehen. ~~Es gilt das einfache Mehr der Anwesenden.~~
Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr der Anwesenden. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr.
 Begründung: §§ 35 – 37 i.V.m. § 185 GG.

- 2.3.2 § 6 Abs. 5, **ändern**:
 [...] Ausserordentliche Delegiertenversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes oder wenn dies **4-Einwohnergemeinden 1/5 der Delegierten, aber wenigstens zwei**, schriftlich unter Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden und ihrer Anträge verlangen.
 Begründung: § 23 Abs. 1 lit. b i.V.m. § 171 Abs. 1 lit. b Ziffer 1. GG.
- 2.3.3 § 15 Abs. 1 lit. a, **ergänzen**:
 Entschädigungen für sämtliche Behördenmitglieder und Funktionäre, für die RPK oder externe Revisionsstelle und für die Angestellten, **unter Vorbehalt von § 7 Abs. 3**;
 Begründung: Da es sich bei den Delegierten auch um Behördemitglieder handelt (vgl. § 171 Abs. 1 lit. b Ziffer 1. GG), würde ein Widerspruch zu § 7 Abs. 3 der Statuten bestehen, der mit dem einzufügenden Vorbehalt ausgräumt wird.

3. Beschluss

- gestützt auf §§ 166 ff., 209 Abs. 1 und 2, 210, 215 GG und § 19 Abs. 1 des Gebührentarifs vom 8. März 2016 (BGS 615.11; GT) -

- 3.1 Die Statuten des Zweckverbandes Schwimmbad Eichholz werden mit folgenden Korrekturen genehmigt:
- 3.1.1 § 6 Abs. 4, **ändern**:
 [...] Bei Wahlen muss geheim gewählt werden, wenn mehrere Kandidaten und Kandidatinnen zur Verfügung stehen. ~~Es gilt das einfache Mehr der Anwesenden.~~
Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr der Anwesenden. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr.
- 3.1.2 § 6 Abs. 5, **ändern**:
 [...] Ausserordentliche Delegiertenversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes oder wenn dies **4-Einwohnergemeinden 1/5 der Delegierten, aber wenigstens zwei**, schriftlich unter Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden und ihrer Anträge verlangen.
- 3.1.3 § 15 Abs. 1 lit. a, **ergänzen**:
 Entschädigungen für sämtliche Behördenmitglieder und Funktionäre, für die RPK oder externe Revisionsstelle und für die Angestellten, **unter Vorbehalt von § 7 Abs. 3**;
- 3.2 Die Korrekturen sind bindend und erfolgen gemäss § 210 Abs. 2 GG von Amtes wegen und brauchen den Gemeindeversammlungen nicht erneut zur Beschlussfassung unterbreitet zu werden.
- 3.3 Dem Amt für Gemeinden ist vom Zweckverband ein bereinigtes Exemplar der Statuten einzureichen.

- 3.4 Die Genehmigungsgebühr beträgt 500 Franken. Sie ist innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen (Versand durch Departement des Innern, SAP-Pooling).



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung

Zweckverband Schwimmbad Eichholz, z.H. Hugo Brügger, Hauptstrasse 28, 4552 Derendingen

Genehmigungsgebühr:	Fr.	500.--	(Kto. 4210000/81097)
	Fr.	500.--	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Departement des Innern, SAP-Pooling

Beilage

Statuten

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Gemeinden (2)

Zweckverband Schwimmbad Eichholz, z.H. Hugo Brügger, Hauptstrasse 28, 4552 Derendingen

Einwohnergemeinde Biberist, Bernstrasse 4, Postfach 216, 4562 Biberist

Einwohnergemeinde Derendingen, Hauptstrasse 43, Postfach 51, 4552 Derendingen

Einwohnergemeinde Gerlafingen, Kriegstettenstrasse 3, 4563 Gerlafingen

Einwohnergemeinde Halten, Dorfstrasse 7, 4566 Halten

Einwohnergemeinde Kriegstetten, Haltenstrasse 8, 4566 Kriegstetten

Einwohnergemeinde Obergerlafingen, Poststrasse 9, 4564 Obergerlafingen

Departement des Innern, SAP-Pooling, **mit dem Auftrag:**

Rechnungsstellung 500 Franken, Zweckverband Schwimmbad Eichholz, z.H. Hugo Brügger, Hauptstrasse 28, 4552 Derendingen (Kto. 4210000/81097)